

Fachinformation: **Aufbringung von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln auf gefrorenem Boden verboten**

Gemäß der Düngeverordnung vom 26. Mai 2017, die bis zum 30. April 2020 galt, durfte das Aufbringen von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nicht erfolgen, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt war. Abweichend hiervon durften mit den oben genannten Stoffen bis zu 60 kg/ha Gesamtstickstoff auf gefrorenen Boden aufgebracht werden, wenn

1. der Boden durch Auftauen am Tag des Aufbringens aufnahmefähig wird,
2. ein Abschwemmen in oberirdische Gewässer oder auf benachbarte Flächen nicht zu besorgen ist,
3. der Boden durch Einsaat einer Winterkultur oder von Zwischenfrüchten im Herbst eine Pflanzendecke trägt oder es sich um Grünland oder Dauergrünland handelt, und
4. anderenfalls die Gefahr einer Bodenverdichtung und von Strukturschäden durch das Befahren bestehen würde.

Am 21. Juni 2018 verurteilte der Europäische Gerichtshof (EuGH) die Bundesrepublik Deutschland aufgrund der unzureichenden Umsetzung der europäischen Nitratrichtlinie. Ein Rügepunkt waren dabei die in der Düngeverordnung verankerten Regelungen zum Aufbringen auf gefrorenem Boden. Die EU-Kommission (KOM) vertrat, gestützt auf eine wissenschaftliche Studie, die Auffassung, dass die Düngeverordnung an dieser Stelle keine ordnungsgemäße Umsetzung der Nitratrichtlinie gewährleiste und somit gegen deren Vorgaben verstoße.

Im Urteil gegen Deutschland entsprach der EuGH der Position der KOM, sodass die bisher geltende Regelung zum gefrorenen Boden aufzuheben und neu zu formulieren war.

In der Folge findet sich in der seit dem **1. Mai 2020** geltenden Düngeverordnung § 5 Absatz 1 nun folgende Vorschrift:

„Das Aufbringen von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln darf nicht erfolgen, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt ist.“



Somit ist jegliche Düngung auf gefrorenem Boden untersagt.

Impressum

Herausgeber:
LMS Agrarberatung GmbH
Zuständige Stelle für landw. Fachrecht und Beratung (LFB)
Graf-Lippe-Str. 1, 18059 Rostock
www.lms-beratung.de
Stand: 15. Januar 2021

Bearbeiter:
Katrin Wacker-Fester
Tel: 0381 20307-28
E-Mail: kwacker@lms-beratung.de
Christian Nawotke
Tel: 0381 20307-72
E-Mail: cnawotke@lms-beratung.de

Alle Rechte bei den Bearbeitern!

*Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers bzw. der Quellenangabe!
Die LMS Agrarberatung GmbH, in Ihrer Funktion als Zuständige Stelle für Landwirtschaftl. Fachrecht und Beratung (LFB), ist gemäß Beleihungsgesetz vom 19.07.1994 im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt tätig.*